VERORDNUNG (EWG) Nr. 474/71 DER KOMMISSION

vom 4. März 1971

zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 der Kommission vom 26. August 1970 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2462/70 (4), sind die Mitgliedstaaten zu Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Weißzucker verpflichtet worden.

Die Lage auf dem Gebiet des Absatzes der Überschüsse von Zucker läßt es zweckmäßig erscheinen, die Dauerausschreibung bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 vorgesehene Dauerausschreibung wird vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 5. 12. 1970, S. 16.